

BVGer E-2354/2011 vom 21. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2354_2011

FR: TAF E-2354/2011 du 21 juin 2011

IT: TAF E-2354/2011 del 21 giugno 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Bei dieser Entscheidung gelten für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung anerkennt das BFM angesichts der mehrmonatigen Inhaftierung durch den CID, verbunden mit Verhören, Misshandlungen und sexuellen Belästigungen, dem anschliessenden Aufenthalt im F. _____ Rehabilitation Camp und den wiederholten Befragungen sowie Nachforschungen nach der Freilassung die Ängste der Beschwerdeführerin. Weiter stellt es fest, das schweizerische Asylrecht diene nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts. Insofern vermöge die Beschwerdeführerin aus den erlittenen Nachteilen zum heutigen Zeitpunkt nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Auch die Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung sei vorliegend nicht begründet. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach einem rund einjährigen Aufenthalt in verschiedenen Camps und Gefängnissen entlassen worden sei, mache deutlich, dass sie trotz der früheren Mitgliedschaft bei der LTTE von den srilankischen Behörden nicht mehr als Gefahr für die Sicherheit des heimatlichen Staates betrachtet worden sei. Es sei nicht völlig auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin nach der Freilassung weiterhin unter

Beobachtung gestanden habe und Nachforschungen angestellt worden seien. Derartige Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die srilankischen Behörden zu sehen seien, komme aufgrund fehlender Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die heimatlichen Behörden nach wie vor überzeugt, dass die Beschwerdeführerin in terroristische Aktivitäten verwickelt sei, wäre sie zweifellos erneut verhaftet worden. Dies sei indes nicht der Fall. Soweit es sich bei den Problemen mit unbekannt Personen nicht um Vertreter der staatlichen Behörden, sondern um Angehörige von bewaffneten Gruppierungen handle, so sei deren Einfluss seit dem Kriegsende im Mai 2009 stark zurückgegangen. Auch würden keine Hinweise mehr auf eine Unterstützung der bewaffneten Gruppierungen durch die srilankische Armee und den Staat bestehen. Es könne einzig vorkommen, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen weiterhin kriminell betätigen würden. Dabei handle es sich jedoch um Verfolgungsmassnahmen durch Dritte, die von den staatlichen Behörden geahndet würden. Insoweit habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit, bei den zuständigen Instanzen um Schutz zu ersuchen. Trotz der früheren Inhaftierung durch den CID könnten den Akten keine Hinweise entnommen werden, welche auf eine Schutzunwilligkeit des Staates hindeuten würden. Unabhängig davon handle es sich bei diesen Problemen um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten würden. Diesen könne sich die Beschwerdeführerin durch ein innerstaatliches Ausweichen entziehen. Schliesslich sei festzuhalten, dass zumindest hinsichtlich eines Teils der Vorbringen der Beschwerdeführerin Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestehen würden. Dies betreffe namentlich die Zeit nach der Haftentlassung.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe hält die Beschwerdeführerin daran fest, sie werde nach wie vor vom srilankischen Militär, dem CID und Offizieren in zivilen Angelegenheiten verfolgt und stehe unter deren Beobachtung. Sie sei ohne Schutz und befürchte sexuelle Belästigungen sowie eine erneute Inhaftierung. Aus diesen Gründen könne sie nicht mehr bei ihrer Schwester wohnen und erhalte von niemandem Unterstützung oder Hilfe. Am 12. März 2011 sei sie auf das zivile Amt von L. _____ vorgeladen worden. Dort sei sie von einem Offizier ausführlich über ihre Zeit bei der LTTE, aber auch ihr jetziges Privatleben befragt worden. Ferner habe er ihr angeboten, mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie habe sich an das UNHCR und das IKRK gewendet, indes keine Hilfe erhalten. Ihr Ehemann werde nach wie vor vermisst.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin befürchtet, aufgrund ihrer ehemaligen, langjährigen Tätigkeit für die LTTE staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Mit der Vorinstanz kann das Bundesverwaltungsgericht diese Befürchtungen nachvollziehen. Indes ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin zunächst vom CID festgehalten wurde, sich anschliessend in einem Rehabilitationscamp aufgehalten hat und schliesslich nach insgesamt neun Monaten entlassen wurde. Dies macht deutlich, dass sie für die Behörden zu jenem Zeitpunkt nicht mehr als Gefahr für den heimatlichen Staat betrachtet wurde. Dementsprechend wurde die Beschwerdeführerin seit ihrer Entlassung im April 2010 auch nicht mehr verhaftet, obwohl seitens des CID dazu hinreichend Gelegenheit bestanden hätte. Sodann steht es der Beschwerdeführerin offen, sich durch ein innerstaatliches Ausweichen allfälligen Benachteiligungen durch unbekannt Dritte zu entziehen. Weiter ist festzustellen, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka seit Mitte 2009

sukzessive verbessert hat. Die Tamilen können sich im Land freier bewegen, es wurden wichtige Verbindungswege wieder dem Verkehr übergeben und das restriktive Passsystem für Aus- und Einreisen nach Jaffna wurde abgeschafft. Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Entlassung im April 2010, mithin seit über einem Jahr nichts Nachteiliges im Sinne von Art. 3 AsylG widerfahren ist, ist davon auszugehen, dass sie in ihrer Heimatregion keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hat. Sodann genügt allein die Angst vor einer allfällig künftig möglichen Bedrohung nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. Und letztlich ist auch eine vom BFM und dem Gericht anerkannte sozial sowie wirtschaftlich schwierige Lebenssituation unter dem Blickwinkel des Asylrechts nicht relevant. Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin mit dem sinngemässen Bekräftigen ihrer Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, sie sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes, und es sei ihr deshalb die Einreise zu bewilligen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.4

Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun. An diesem Schluss vermögen die bereits im erstinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene nochmals eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist der Beschwerdeführerin deshalb zumutbar. Das BFM hat ihr demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.